



G e m e i n d e S t e t t e n A G

STRASSENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Zweck	5
§ 3	Übergeordnetes Recht	5
2	STRASSENEINTEILUNG	5
§ 4	Strassenrichtplan	5
2.1	Einteilung nach Benützung	6
§ 5	Kantons- und Gemeindestrassen	6
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	6
	Privatstrassen	6
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	6
§ 6	Erschliessungsfunktion	6
	Groberschliessung	6
	Feinerschliessung	7
3	BEGRIFFSDEFINITION UND ANFORDERUNGEN	7
§ 7	Erstellung	7
	Änderung	7
	Erneuerung	7
	Unterhalt	7
§ 8	Anforderungen	7
4	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	7
§ 9	Übernahme	7
	Voraussetzungen	8
5	FINANZIERUNG	8
5.1	Allgemein	8
§ 10	Finanzierung	8
§ 11	Form	8
§ 12	Mehrwertsteuer	8
§ 13	Verjährung	8
§ 14	Beitragspflichtige	9
§ 15	Verzug, Rückerstattung	9
§ 16	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	9

5.2 Erschliessungsbeiträge	
5.2.1 Kosten	9
§ 17 Kosten	9
5.2.2 Beitragsplan	
§ 18 Beitragsplan	10
§ 19 Auflage und Mitteilung	10
§ 20 Vollstreckung	10
§ 21 Bauabrechnung	10
§ 22 Beitragspflicht	11
§ 23 Fälligkeit	11
5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	11
§ 24 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	11
5.3 Verteilung der Kosten	11
§ 25 Kostenanteil	11
Groberschliessung	12
Feinerschliessung	12
§ 26 Kostenverteilung	12
§ 27 Finanzierung des Unterhalts	13
6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	13
§ 28 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
7 SCHLUSSBESTIMMUNG	13
§ 29 Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Stetten, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNG

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt im Baugebiet
- für alle öffentlichen Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 2

Zweck

Das Strassenreglement regelt
- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen,
- die Übernahme von Privatstrassen und
- die Finanzierung.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 4

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschließungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 5

Kantons- und Gemeindestrassen

¹Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im Gemeingebrauch

³Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Privatstrassen

⁴Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 6

Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Grob- und Feinerschliessung eingeteilt:

- Die Strassen der Groberschliessung sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des nächst höheren oder gleichen Typs.

- Die Strassen der Feinerschliessung erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu den Quartiersammelstrassen.

Groberschliessung

Kantonsstrassen:

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)

Gemeindestrassen:

- Quartiersammelstrasse (QSS)

Feinerschliessung Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemein-
gebrauch:
- Quartiererschliessungsstrasse (QES)

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

§ 7

Erstellung ¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

Änderung ²Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z. B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau.

Erneuerung ³Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen.

Unterhalt ⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanzen einer Strasse (insbesondere Belagserneuerungen), die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Anforderungen ¹Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

²Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 9

Übernahme ¹Mit Zustimmung privater Eigentümerinnen und Eigen-

tümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellerte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

²Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Voraussetzungen

³Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet
- Durchgangsstrasse
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter

5 FINANZIERUNG

5.1 Allgemein

§ 10

Finanzierung

Für die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung der Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

§ 11

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt werden (§ 37 Abs. 3 BauG).

§ 12

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabeverfügung zur Zahlung fällig.

§ 13

Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

§ 14

Beitragspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 15

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 16

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgabe ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

5.2 Erschliessungsbeiträge

5.2.1 Kosten

§ 17

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten, basierend auf Projekt mit Kostenvoranschlag, namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Beleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten,
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- e) die Finanzierungskosten.

5.2.2 Beitragsplan

§ 18

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten,
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens,
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan),
- d) die Grundsätze der Verlegung,
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler),
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge und
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 19

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 20

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 21

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellung der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch aus-

stehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

²Die Bauabrechnung ist bei Überschreitung des Gemeindeversammlungskredits (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 22

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 23

Fälligkeit

¹Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

²Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 24

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

5.3 Verteilung der Kosten

§ 25

Kostenanteil

An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und an den Unterhalt der Strassen und Wege haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe der ihren erwachsenden Sondervorteile folgenden Anteil zu leisten:

Groberschliessung	<p>Kantonsstrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverkehrsstrasse (HVS) / Verbindungsstrasse (VS) <ul style="list-style-type: none"> Erstellung 0 % Änderung 0 % Erneuerung 0 % <p>Gemeindestrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartiersammelstrasse (QSS) <ul style="list-style-type: none"> Erstellung 30 % Änderung 30 % Erneuerung 0 %
Feinerschliessung	<p>Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemein- gebrauch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierserschliessungsstrasse (QES) durchgehende Strasse <ul style="list-style-type: none"> Erstellung 70 % Änderung 70 % Erneuerung 0 % - Quartierserschliessungsstrasse (QES) Stichstrasse <ul style="list-style-type: none"> Erstellung 100 % Änderung 100 % Erneuerung 0 % - Fussweg <ul style="list-style-type: none"> Erstellung 50 % Änderung 50 % Erneuerung 0 %

§ 26

Kostenverteilung	<p>Im Beitragsplan/öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnützung, - zweite Bautiefe, - bereits oder teilweise überbaute Grundstücke, - Erschliessung durch mehrere Strassen, - erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),
------------------	--

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

§ 27

Finanzierung des Unterhalts

Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strasseneigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 28

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann
sig. Ernst Huber

Gemeindeschreiber
sig. Werner Jäggi

Die Qualifikation der Strassen wurde vom Gemeinderat am 18. April 2005 beschlossen und ist somit integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Im Zeitpunkt der Genehmigung des Strassenreglements sind die einzelnen Strassen gemäss § 25 wie folgt zugeordnet (nicht Genehmigungsinhalt des Strassenreglements).

Kantonsstrassen

Busslingerstrasse	HVS
Centralplatz	HVS
Gnadenhalerstrasse	HVS
Künterstrasse	HVS
Mellingerstrasse	HVS
Oberdorfstrasse	HVS

Gemeindestrassen

Alter Postweg	QES
Aspstrasse	QSS
Bachweg	QSS
Baumgartenstrasse	QES
Dohlenweg	QES
Dörndlerstrasse	QSS
Eggweg	QES
Eichhofstrasse	QES (ausserhalb Baugebiet)
Erlenweg	QES
Eulenweg	QES
Fabrikstrasse	QES
Feldweg	QES
Fischzuchtweg	QES
Gärtliäckerweg	QES
Geissbühlstrasse	QSS
Grabenmattenstrasse	QSS
Hürstweg	QES (ausserhalb Baugebiet)
Kiesstrasse	QSS (Busslingerstrasse bis Ende Parzelle 672)
Kiesstrasse	QES (ab Parzelle 135 bis zur Aspstrasse)
Kirchrain	QES
Klosterfeldweg	QES
Kornblumenweg	QES
Längenstrasse	QES
Lerchenweg	QES
Meisenweg	QES
Oberzelgstrasse	QSS
Reusshaldeweg	QES (teilweise ausserhalb Baugebiet)
Schulhausstrasse	QSS
Sonnenbergweg	QES
Sulzerstrasse	QSS (ausserhalb Baugebiet)
Unterdorfstrasse	QSS

Unterer Höhenweg	QES
Vulkanstrasse	QES
Reussweg	QES (ausserhalb Baugebiet)
Zileggstrasse	QES

Privatstrassen

Aeglenweg	QES
Gfürtweg	QSS
Im Stetterfeld	QES
Oberer Höhenweg	QES
Rosenweg	QES
Werkstrasse	QES